

Ortsgemeinde Wartau

Abschreibungsreglement der Ortsgemeinde Wartau

vom 11. April 2012

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wartau erlässt gestützt auf Art.3, Abs.1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 folgendes

Reglement über die Abschreibung des Vermögens der Ortsgemeinde Wartau:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen des Haushaltes der Ortsgemeinde Wartau

II. Verwaltungsvermögen

Abschreibungssätze

Art. 2

Die Abschreibung erfolgt auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert. Die Abschreibungssätze betragen jährlich:

- a) Anschaffungen bis Fr. 20'000.00 werden direkt über die Laufende Rechnung abgeschrieben.
- b) Auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planungsausgaben mit einem Anschaffungswert
 - von mehr als Fr. 20'000.00 bis Fr. 100'000.00 **20.0 %**
 - von mehr als Fr. 100'000.00 **12.5 %**
- c) Auf dem übrigen Vermögen **4.0 %**

Uebergangsbestimmungen

Art. 3

Die Abschreibungssätze auf dem Buchwert auf den bestehenden Positionen per 31. Dezember 2009 betragen jährlich:

a) Boden im Tal	4.0 %
b) Renaturierung Giessen	8.4 %
c) Forstwerkhof	6.7 %
d) Landw. Gebäude Alt Haus	5.0 %
e) Waldungen	4.0 %
f) Maschinen, Fahrzeuge	26.0 %
g) Nahwärmeverbund Azmoos	5.6 %

III. Finanzvermögen

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 4

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist das Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

Bilanzierung

Art. 5

Die im Finanzvermögen bilanzierten Positionen werden mit den effektiven Gestehungskosten in die Bücher aufgenommen.

Für den Fall, dass kein Aufwand entsteht, ist der Verkehrswert massgebend.

Abschreibungen

Art. 6

Falls es die finanzielle Ertragslage erlaubt, werden auf den Bilanzpositionen des Finanzvermögens individuell Abschreibungen vorgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 12.3.1982, welches damit aufgehoben wird.

Vollzugsbeginn

Art. 8

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendung.

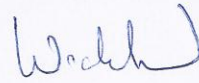
Vom Verwaltungsrat erlassen am: 12. Januar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates



Hans Senn

Der Schreiber des Verwaltungsrates



Peter Wachter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. März 2012 bis am 10. April 2012.
